

STATUTEN

VEREIN APPENZELL AUSSERRHODER WANDERWEGE

15. MÄRZ 2025



Appenzeller
Wanderwege AR

STATUTEN

GESAMTREVISION 2025 – 15. MÄRZ 2025

A – VEREIN

ART. 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

Unter dem Namen «Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege» besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB. Alternativ wird die Kurzform «Appenzeller Wanderwege AR» oder die Abkürzung «VAW» verwendet.

Der Sitz des Vereins ist Herisau.

Der VAW ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er nimmt zu Themen und Problemen Stellung, die seine Ziele und Interessen unmittelbar betreffen.

Der VAW ist die vom Kanton Appenzell Ausserrhoden anerkannte und beauftragte Fachorganisation für die Wanderwege gemäss Art. 22 der kantonalen Verordnung vom 20. November 1989 über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

ART. 2 ZIEL UND ZWECK

Der VAW fördert ein attraktives, sicheres und einheitlich signalisiertes Wanderwegnetz im Kanton Appenzell Ausserrhoden gemäss den Vorgaben des Bundes und der kantonalen Verordnung zum FWG. Er pflegt und fördert das Wandern als sinnvolle Freizeitbeschäftigung und als wesentlichen Beitrag zur Naherholung, zur Gesundheitsförderung und zum Naturverständnis.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen, Einzelfirmen, Gemeinwesen und Vereinigungen werden. Es werden die folgenden Mitgliederkategorien unterschieden:

- a. Einzelmitglieder: natürliche Personen
- b. Familienmitglieder: zwei im gleichen Haushalt lebende natürliche Personen
- c. Kollektivmitglieder sind juristische Personen, öffentlich rechtliche Institutionen, Vereine, Einzelunternehmen oder Gemeinwesen
- d. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder das Wandern besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Inanspruchnahme von Mitgliedervorteilen ist auf die Einzel-, Familien- und Ehrenmitglieder beschränkt.

Jedes Mitglied hat das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Bei Familienmitgliedern hat jede der zwei Personen ein unabhängiges Stimm- und Wahlrecht. Es besteht keine Verpflichtung zur Annahme einer Wahl.

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a. wenn der Jahresbeitrag trotz Erinnerung nicht bezahlt wird,
- b. durch eine Austrittserklärung,
- c. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zwecks beeinträchtigt.

Für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Mitgliederbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet. Es können keine finanziellen Ansprüche an den Verein gestellt werden.

B – ORGANISATION

ART. 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Semester statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage zuvor mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträge einberufen.

Anträge der Mitglieder zu Händen der Mitgliederversammlung müssen bis 30 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefällt werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist nach denselben Regeln einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands dies verlangen.

Ist die Durchführung einer physischen Mitgliederversammlung nicht möglich, kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung brieflich oder digital durchführen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstands und aus deren Mitte das Präsidium
- e. Wahl der Regionenleiterinnen und -leiter
- f. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel- und Familienmitglieder
- h. Genehmigung des Budgets für das Vereinsjahr
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefällt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschliessen. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorstand.

ART. 5 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt regelmässig nach Vereinbarung, auf Einladung des Präsidiums oder wenn eine Mehrheit des Vorstands dies verlangt, zusammen.

In beratender Funktion nimmt in der Regel die Leitung der Fachstelle Fuss- und Wanderwege des Kantons Appenzell Ausserrhoden, der oder die Fachbeauftragte Wanderwege sowie die Geschäftsführung an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann weitere Fachpersonen und Vertretungen zu den Sitzungen einladen.

Der Vorstand erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Führung des VAW nach den Bestimmungen der Statuten und der kantonalen Verordnung zum FWG
- b. Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung und Umsetzung derer Beschlüsse
- c. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über das Vereinsjahr
- d. Organisation des Vereins im Sinne einer zielgerichteten und effektiven Erfüllung seiner Aufgaben (Pflichtenhefte für Funktionen und Kommissionen)
- e. Erteilung von Finanzkompetenzen an Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführung
- f. Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
- g. Wahl der Wanderleitenden
- h. Wahl, Auftragserteilung und Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins
- i. Wahl, Auftragserteilung und Aufsicht über die Fachbeauftragung Wanderwege
- j. Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen sowie der Wanderleitenden
- k. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder
- l. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Partnern und öffentlichen Gemeinwesen.
- m. Beschluss über die Ergreifung von Rechtsmitteln bei Anpassungen im Wanderwegnetz
- n. Erlass eines Sicherheits- und Notfallkonzepts für geführte Wanderungen
- o. Planung und Umsetzung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks

Der VAW wird gegen aussen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten.

Für den Verein zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsgültig. Der Vorstand kann einem Mitglied des Vorstands zusammen mit der Fachbeauftragung Wanderwege bzw. der Geschäftsführung die Zeichnungsvollmacht zu zweien in deren Verantwortungsbereich übertragen.

ART. 6 REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie müssen vom Vorstand unabhängig und fachlich befähigt sein. Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Jahresrechnung.

ART. 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand kann mit der Geschäftsführung eine dafür geeignete Person oder einen Dienstleister beauftragen. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Entschädigung der Geschäftsführung fest.

ART. 8 ZUSAMMENARBEIT MIT PARTNERN

Der Vorstand kann Partnerschaften mit Leistungsträgern oder Unternehmen mit Interessen im Bereich Wandern eingehen. Er kann sich am Kapital von Leistungsträgern beteiligen.

Der VAW ist Mitglied im Verein «Schweizer Wanderwege», er orientiert sich an dessen Leitbild und Zielen und kann dessen Leistungen beanspruchen. Er pflegt die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen Fachorganisationen für die Wanderwege.

ART. 9 FINANZIERUNG

Der VAW finanziert seine Vereinsaktivitäten über Mitgliederbeiträge, eine Beteiligung am Fundraising der Schweizer Wanderwege sowie durch freiwillige Beiträge.

C – WANDERN

ART. 10 AUFGABEN

Der VAW engagiert sich bei der Förderung des Wanderns in den folgenden Tätigkeitsfeldern:

- a. Organisation und Durchführung von geführten Wanderungen
- b. Unterstützung von Leistungsträgern bei der Gestaltung von touristischen Angeboten auf Wanderwegen
- c. Information der Nutzenden über das Wanderland Appenzellerland (AR)
- d. Engagement für ein konstruktives Miteinander der verschiedenen Anspruchsgruppen auf dem Wanderwegnetz
- e. Wahrung der Interessen der Wandernden auf politischer, verwaltungstechnischer und medialer Ebene

ART. 11 KOMMISSION VEREINSWESEN

Die Kommission Vereinswesen unter der Leitung der Geschäftsführung erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a. Sicherstellen der Kommunikation zu Mitgliedern und Wandernden
- b. Gestaltung des Auftritts des VAW (Messen, Events, Anlässe, Homepage)
- c. Aufbau und Pflege eines attraktiven Angebots für Mitglieder
- d. Durchführung von Projekten zur Attraktivitätssteigerung des Wanderns
- e. Weitere Aufgaben für den Verein nach Absprache mit dem Vorstand

ART. 12 GEFÜHRTE WANDERUNGEN

Der Leiter Wanderungen im Vorstand verantwortet das Angebot an geführten Wanderungen. Die Gestaltung und Durchführung der geführten Wanderungen erfolgen im Rahmen des vom Vorstand erlassenen Sicherheits- und Notfallkonzepts.

Er plant zusammen mit den Wanderleitenden das Programm, organisiert Schulungen, erteilt Weisungen für eine sichere Durchführung der Wanderungen und beaufsichtigt die Wanderleitenden.

D – WANDERWEGE

ART. 13 AUFGABEN

Der VAW engagiert sich für den Erhalt, die Pflege und die Weiterentwicklung des Wanderwegnetzes im Kanton Appenzell Ausserrhoden und sichert die Qualität der Wanderwege und deren Signalisation. Insbesondere erfüllt er die folgenden Aufgaben:

- a. Wahrnehmung der Aufgaben gemäss der Leistungsvereinbarung mit Kanton und Gemeinden und der gesetzlichen Grundlagen.
- b. Stellungnahme zu Eingriffen ins Wanderwegnetz nach Massgabe der rechtlichen Vorgaben und der Qualitätsziele der Schweizer Wanderwege sowie allenfalls notwendige Ergreifung von Rechtsmitteln.
- c. Bearbeitung von Hinweisen und Reklamationen zu Mängeln und Nutzungskonflikten auf dem Wanderwegnetz und Behebung durch die verantwortlichen Stellen.
- d. Förderung einer qualitativ hochstehenden, einheitlichen Signalisierung von Winterangeboten.
- e. Aufnahme und Bearbeitung von Ideen zur Weiterentwicklung des Wanderwegnetzes.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit den Behörden von Kanton und Gemeinden, den Grundeigentümern, den Wanderweg-Fachorganisationen der Nachbarkantone sowie der Schweizer Wanderwege.

ART. 14 FACHBEAUFTRAGUNG WANDERWEGE

Der Vorstand kann, in Absprache mit dem Fachbereich Fuss- und Wanderwege des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Dritte beauftragen, bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Verordnung zum FWG eine professionelle Unterstützung zu leisten. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Fachbeauftragung Wanderwege. Die Leitung Wanderwege im Vorstand des VAW ist der direkte Ansprechpartner und Auftraggeber.

Die Finanzierung dieser Leistungen wird über eine Leistungsvereinbarung mit Kanton und Gemeinden geregelt.

ART. 15 TECHNISCHE KOMMISSION WANDERWEGE

Die Leitung Wanderwege im Vorstand führt die technische Kommission Wanderwege, bestehend aus den Regionenleitenden sowie der Fachbeauftragung Wanderwege. Sie tagt regelmässig und erfüllt die Aufgaben zu Pflege, Erhalt und Weiterentwicklung des Wanderwegnetzes. Insbesondere steuert sie die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach der Verordnung zum FWG im Auftrag von Kanton und Gemeinden.

Die Regionenleitenden sind die Ansprechpartner der örtlich Beauftragten bzw. der Amtsstellen der zugeordneten Gemeinden.

E – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 16 HAFTUNG

Für Verpflichtungen des VAW haftet dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Der VAW haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Benützung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des VAW entstehen. Die Teilnehmenden, Nutzer und Mitglieder sorgen selber für eine ausreichende Versicherung.

Die Funktionäre und die ehrenamtlich tätigen Mitglieder sind für ihre Vereinstätigkeit im Rahmen der Kollektivversicherung der Schweizer Wanderwege versichert.

ART. 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen übrig bleibenden Vermögens zu Gunsten einer oder mehrerer steuerbefreiter, gemeinnütziger Institutionen. Ein Rückfluss an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Fällt sie keinen entsprechenden Beschluss, geht das Vermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck über.

ART. 18 INKRAFTSETZUNG

Die vorliegenden Statuten wurden durch die 44. Mitgliederversammlung vom 15. März 2025 genehmigt und per diesem Datum in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 2018.

Herisau, 15. März 2025

Urs von Däniken
Präsident

Christoph Lang
Vizepräsident



**Appenzeller
Wanderwege AR**

APPENZELL AUSSERRHODER WANDERWEGE VAW

9100 Herisau

+41 (0)71 552 02 80

info@appenzeller-wanderwege.ch

www.appenzeller-wanderwege.ch